

**Beiblatt
zum Schreiben der Stadt Bayreuth
betreffend der Verwarnung innerhalb der Probezeit**

Aufgrund einer rechtskräftigen Straftat oder Ordnungswidrigkeit **während der Probezeit**, die in das Verkehrszentralregister einzutragen ist, haben Sie bereits an einem Nachschulungskurs bzw. Aufbauseminar für Fahranfänger teilgenommen. Trotzdem sind Sie innerhalb der Probezeit erneut auffällig geworden. Ihnen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (**§ 2a Abs. 2 Nr. 2 StVG - Straßenverkehrsgesetz**) nahegelegt, **innerhalb von 2 Monaten** an einer **verkehrpsychologischen Beratung** teilzunehmen.

In der verkehrpsychologischen Beratung soll der Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe veranlasst werden, Mängel in seiner Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und die Bereitschaft zu entwickeln, diese Mängel abzubauen. Die Beratung findet in Form eines Einzelgesprächs statt. Sie kann durch eine Fahrprobe ergänzt werden, wenn der Berater dies für erforderlich hält.

Der Berater soll die Ursachen der Mängel aufklären und Wege zu ihrer Beseitigung aufzeigen. Erkenntnisse aus der Beratung sind nur für den Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe bestimmt und nur diesem mitzuteilen. Der Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe erhält jedoch eine Bescheinigung über die Teilnahme zur Vorlage bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Die o.a. **Bescheinigung über die Teilnahme** ist **unverzüglich nach Beendigung der Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen**. Einen Punkteabzug hat der Gesetzgeber **nicht** vorgesehen. Die Beratung darf nur von einer Person durchgeführt werden, die hierfür amtlich anerkannt ist.

Derzeit sind folgende nahegelegenen Stellen berechtigt, verkehrpsychologische Beratungen durchzuführen:

**TÜV Süd Pluspunkt GmbH
Begutachtungsstelle für Fahreignung
Wittelsbacherring 8
95444 Bayreuth
Tel.: 0800 / 3 57 57 57**

Sie können die verkehrpsychologische Beratung jedoch auch bei jeder anderen hierzu akkreditierten Stellen im gesamten Bundesgebiet durchführen.

Sollten Sie **nach Ablauf von 2 Monaten nach der schriftlichen Verwarnung erneut eine schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begehen**, so muss Ihnen die **Fahrerlaubnis ohne zusätzliche Eignungsprüfungen** durch die Fahrerlaubnisbehörde **entzogen werden**. Eine neue Fahrerlaubnis wird Ihnen frühestens 3 Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt; die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins.

Ihre Fahrerlaubnisbehörde